

Der Kartoffelbezug durch Nichtselbstversorger.

Amlich wird gemeldet: Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die vom Statthalter zugestandene Deckung des Kartoffelbedarfes durch unmittelbaren Einkauf beim Erzeuger sich nur auf das Kronland Niederösterreich bezieht.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Parteien, die im November ansuchen, als Jahresbedarf eine Höchstmenge von 80 Kg. per Kopf zugewilligt wird; demjenigen, der erst im Dezember oder in den folgenden Monaten ansucht, wird der kürzeren Verbrauchsperiode entsprechend nur mehr eine um je 10 Kg. geringere Jahresmenge zum einmaligen Ankauf bewilligt.

Die schriftlichen Gesuche, die falls der Wohnort des Käufers und Verkäufers im gleichen politischen Bezirk liegen, bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn dies nicht der Fall ist, bei der Statthalterei einzubringen sind, wären nach folgendem Muster abzufassen:

am . . . November 1917.

An das Landeswirtschaftsamt der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien.

Zweikronenschempel.

Ich bitte um Ausstellung eines Kartoffelbezugscheines.

I. In meinem Haushalte befinden sich laut angeschlossener man. No. Nr. 1. d. Bezirk über den Bestätigung des Personen

Verzicht auf die Kartoffel Personen, weshalb die zulässige Höchstmenge von Kartoffeln unter Zugrundelegung einer Menge von gegenwärtig 80 Kg. per Person Kg. betragen würde.

II. Ich gebe die eideschwürige Erklärung ab, daß in meinem Haushalte dormalen an Kartoffeln vorhanden sind: Ag.

III. Mein Höchstanspruch auf Kartoffeln beläuft sich demnach gegenwärtig auf (I weniger II) Kg.

IV. Ich habe mit dem Wirtschaftsbefiger in politischen Bezirk in Niederösterreich ein Uebereinkommen auf Lieferung einer Menge von Kg.

Kartoffeln unter Einhaltung des Höchstpreises von K. 20 für 100 Kg. runde Kartoffeln (beziehungsweise K. 50 für 100 Kg. Knipfler) abgeschlossen.

V. Ein frankiertes Kuvert mit meiner Adresse und ein frankiertes Kuvert mit der Adresse des obengenannten Wirtschaftsbefigers liegt bei.

VI. Ich nehme zur Kenntnis, daß unvollständige, ungenügende und nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

VII. Ich beabsichtige die Kartoffeln

a) mittels Fuhrwerk zu beziehen
b) mittels Bahn von der Aufgabestation zu verkünden. Ich bitte um gleichzeitige Veranlassung der Ausstellung der Transportbescheinigung durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Nor- und Buname
Wohnort

*) Die Höchstpreise schließen die Zufuhr bis zur nächst erreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder zum sonstigen Bestimmungsorte, wenn dieser nicht weiter entfernt ist als die nächst erreichbare Eisenbahn- oder Schiffstation, und die Verladung auf den Eisenbahnwagen oder das Schiff oder in den Lagerraum in sich.

Wenn bei der Zufuhr von Kartoffeln die Entfernung bis zu nächst erreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zum sonstigen Bestimmungsorte auf dem kürzesten fahrbaren Wege mehr als 10 Kilometer und weniger als 20 Kilometer beträgt, so wird der Höchstpreis mit K. 21 und wenn die Entfernung mindestens 20 Kilometer beträgt, mit K. 22 für den Meterzentner festgesetzt.

Die Höchstpreise verstehen sich ohne Sach gegen Barzahlung, bei nicht überlaubten Kartoffeln mit einem Gutgewicht von 5 Prozent.

Die Höchstpreise für Knipflerkartoffeln betragen unter den gleichen Bedingungen K. 50, 51, beziehungsweise 52.

Gesuchsformularen sind beim Portier der niederösterreichischen Statthalterei erhältlich.

Die Gesuche unterliegen der Stempelspflicht von K. 2 per Bogen.